

AGB

der Firma Kasafill

D.Ramadani Nahrungsergänzung

### 1. Geltungsbereich

Die Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung (Verkäufer) ist zum Vertragsabschluss ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit. Die Anwendbarkeit anderer Geschäftsbedingungen insbesondere insoweit, dass sie den Geschäftsbedingungen der Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung entgegenstehen oder hiervon abweichen, lehnen wir ab.

Für alle Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die Bedingungen der Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung maßgebend.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote der Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung erfolgen stets, soweit sie nicht befristet sind, freibleibend. Aufträge gelten dann als angenommen, wenn sie von den Verkäufern schriftlich bestätigt sind. Für den Inhalt des Vertragsverhältnisses ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung der Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung maßgebend. Muster gelten als Typmuster, die Eigenschaften des Musters werden nicht garantiert. Die Angestellten der Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

### 3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit ab unserem Auslieferungslager (Erfüllungsort). Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung verkaufter Ware unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebs- und Verkehrsstörungen und dergleichen, auch soweit sie Lieferanten der Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung betreffen, entbinden die Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht. Zu einer Nachlieferung der ausgefallenen Mengen ist der Verkäufer nicht verpflichtet.

Ansprüche des Vertragspartners (Käufers) auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, wenn die Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Einer Pflichtverletzung der Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Im Falle der Annullierung einer Bestellung verpflichtet sich der Käufer unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, der Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung den entstandenen Schaden für die Aufwendungen und den eventuell entgangenen Gewinn zu entschädigen. Im Falle einer Nichtlieferung steht dem Käufer jedoch frühestens drei Monate nach dem vereinbarten Liefertermin ausschließlich das Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche werden abbedungen.

#### 4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung bis der Käufer sämtliche Forderungen, auch die Forderungen aus dem jeweiligen Saldo der Geschäftsbeziehung mit der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung, beglichen hat.

4.2. Be- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt für die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung dadurch verpflichtet wird. Bei einer Verarbeitung mit anderen, nicht der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung gehörenden oder von ihr gelieferten Ware durch den Käufer, steht der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes, der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Rechnungswert der verarbeiteten Waren. Gleiches gilt im Falle der Vermischung.

4.3. Sollte das Vorbehaltseigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung erlöschen, so tritt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Rechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache in der Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung ab. Der Käufer verwahrt den neuen Bestand oder die neue Sache unentgeltlich für die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung. Die entstandenen Miteigentumsrechte sollen ebenfalls als Vorbehaltseigentum für die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung gelten.

4.4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er sich mit den Leistungen an die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung nicht in Verzug befindet. Der Käufer ist verpflichtet mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung gilt schon jetzt in Höhe des auf die Eigentumsvorbehaltsware entfallenden Kaufpreises als an die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung abgetreten. Die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung nimmt diese Abtretung bereits heute an. Der Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung oder mit der Zahlung des vollständigen Kaufpreises an die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung. Sollte der Verkäufer mit seinen Kunden eine Kontokorrentabrede treffen oder getroffen haben, die dazu führt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nicht unmittelbar auf die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung übergeht, so gilt die Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis gegen den Abnehmer des Käufers schon jetzt als an die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung abgetreten. Die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung nimmt wiederum diese Abtretung hiermit an. Sämtliche Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, die aufgrund dieser Bedingung an die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung abgetreten wurden, dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Forderung, wie die Vorbehaltsware selbst.

4.5. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotzdem ermächtigt. Die dem Käufer von der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung erteilte Einzugsbefugnis bleibt von der Einzugsermächtigung des Käufers unberührt. Die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer hat die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vorbehaltseigentum ausgebracht werden.

4.6. Sollte der Käufer in Folge von Beschädigung, Minderung, Verlust oder anderweitigem Untergang der Vorbehaltsware Ansprüche gegen einen Versicherer oder sonstige Dritte erwerben, so werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware im Lieferzeitpunkt schon jetzt an die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung abgetreten, die die Abtretung hiermit annimmt.

4.7. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass er mit der vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres erlischt. In diesem Falle geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über und die abgetretenen Forderungen stehen ebenfalls dem Käufer zu.

4.8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung um mehr als 20 %, so wird die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung freigeben.

## 5. Verpackung

Erfolgt eine Verpackung in vom Käufer gelieferte Behältnisse, wird für die Geeignetheit der Verpackung keine Gewähr übernommen. Die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung ist berechtigt, nicht geeignetes Verpackungsmaterial zu rügen. Erfolgt keine Nachlieferung des beanstandeten Verpackungsmaterials innerhalb von zwei Wochen, ist die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung berechtigt, geeignetes Material auf Kosten des Kunden einzusetzen. Die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung ist dabei bemüht, ein geeignetes, den Wünschen des Kunden entsprechendes Verpackungsmaterial einzusetzen.

Jede Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die bestellte Ware das Auslieferungslager verlässt oder dem Käufer zur Verfügung gestellt worden ist. Transportschäden sind unverzüglich bei der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung anzuzeigen. Sollte eine Spedition mit der Versendung beauftragt sein, so muss ein eingetretener Schaden im Frachtbrief vermerkt sein. Bei Bahntransporten muss eine bahnamtliche Bescheinigung verlangt und unverzüglich eingereicht werden. In jedem Falle sind bei Transportschäden die jeweiligen Bedingungen des Spediteurs zu beachten und die Schäden auch diesem gegenüber geltend zu machen. Die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung ist jederzeit zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % der Vertragsmenge sind zulässig.

## 6. Mängel

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Pflichten des Vertragspartners (Käufers) voraus.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt zu prüfen. Mögliche Mängel sind innerhalb dieser Frist schriftlich bei der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung zu rügen. Später erfolgte Mängelrügen werden nicht anerkannt.

Beanstandete Ware ist durch den Käufer bis zu der endgültigen Entscheidung der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung über die Ablehnung oder Anerkennung von Gewährleistungspflichten aufzubewahren und darf nur mit Zustimmung der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung zurückgesandt werden. Der Käufer hat der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung in jedem Fall die Begutachtung der Ware zu ermöglichen. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich

nach Wahl der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung von Gutschrift, Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung bis hin zu Nachbesserung.

Die Kosten jeglicher, vom Käufer in Auftrag gegebener Analysen werden von der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung nicht übernommen.

Die lebensmittelrechtlich richtige Bezeichnung beim Kauf der Ware ist unabhängig von der Produktbezeichnung der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung und Aufgabe des Käufers.

Im Falle begründeter Mängelrügen ist die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung lediglich verpflichtet, die gelieferte Ware zurückzunehmen und nach Wahl der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung entweder den Kaufpreis entsprechend dem Anteil der gerügten oder beanstandeten Ware zur Gesamtlieferung zu ermäßigen oder mangelfreie Ersatzware zu liefern. Sofern die Ersatzlieferung erfolgt und diese fehlschlägt, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüberhinausgehende Ansprüche seitens des Käufers sind ausgeschlossen.

## 7. Verjährung

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Ware, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich angezeigt werden. Werden Eingriffe durch Dritte vorgenommen, oder die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet, gelagert oder behandelt, etc., entfällt jegliche Haftung der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung.

## 8. Preise, Zahlungsbedingungen, Mitwirkungspflichten des Käufers

8.1. Preisänderungen durch Lieferanten der Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung bleiben in jedem Falle vorbehalten und können an den Käufer weitergegeben werden. Für die Rechnungsstellung sind allein die von den Werken oder Auslieferungslagern des Verkäufers beim Abgang ermittelten Mengen, Massen und Gewichte maßgebend. Die Rechnungen der Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung sind 14 Tage nach Erhalt rein netto zahlbar, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung berechtigt, den Kaufpreis in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab dem Verfalltag zu verzinsen. Ein weitergehender Verzugsschaden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung ist darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten, bis der Käufer die offenen Forderungen vollständig beglichen hat. Die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung behält sich das Recht vor, die Forderung an Dritte abzutreten.

8.2. Der Käufer unterstützt die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen (z.B. Bekanntgabe der Lieferanschrift, Lieferung der Etiketten, Lieferung der geeigneten Verpackung, Lieferung der gestellten Rohstoffe) rechtzeitig zu erbringen. Im Falle des Verzugs des Käufers ist die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung

berechtigt, ihre bis dahin entstandene Herstellungskosten abzurechnen. Der Verzug des Käufers tritt in dem Falle spätestens 14 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die Firma Kapsafill D. Ramadan Nahrungsergänzung ein.

## 9. Zahlungsbedingungen

9.1. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb des auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels in der Rechnungswährung oder im Gegenwert in Euro gemäß offiziellem Umrechnungskurs ohne Abzug fällig. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum gilt die Rechnung als anerkannt.

9.2. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Käufers wird im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, soweit dessen Gegenforderung durch die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung schriftlich anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt wurde.

9.3. Wird die Rechnung nicht beglichen, ist die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung berechtigt, den unter Ziffer 7.2. dieser Bedingungen vereinbarten Zinssatz zu verlangen.

9.4. Die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung ist berechtigt, trotz eventuell anderslautenden Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall wird die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung den Käufer unverzüglich über Art und Höhe der erfolgten Verrechnung informieren.

9.5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung über den Betrag verfügen kann.

9.6. Befindet sich der Käufer gegenüber der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung mit Zahlungsverpflichtungen um mehr als 14 Tage in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

9.7. Der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung gegenüber bestehende Forderungen dürfen nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

## 10. Haftung

Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Verkehrsfähigkeit und die BVL Anmeldung der vertraglichen Produkte im jeweiligen Land auch Deutschland. Dasselbe gilt für alle textlichen und werblichen Aussagen an der Verpackung sowie im Umfeld des Inverkehrbringens. Soweit sich aus der jeweiligen Gesetzeslage trotzdem eine Haftung der Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung ergeben sollte, stellt der Käufer die Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei und leistet einen entsprechenden Schadensausgleich, einschließlich sämtlicher Kosten zur Abwehr solcher Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für entstehende Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten. Diese Regelung gilt auch soweit Rechte Dritter durch das Inverkehrbringen des jeweiligen Produktes beeinträchtigt werden (z.B. Patentrechte oder ähnliches). Dies gilt insbesondere für den Fall des Exportes der Waren der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung durch den Käufer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland, insbesondere falls durch die Erzeugnisse der Firma Kapsafill D. Ramadanani Nahrungsergänzung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Gleiches gilt, wenn durch unsachgemäße Verwendung Körperschäden oder Schäden an der Gesundheit sowie Sachschäden auftreten.

## 11. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung der Erfüllungsort.

## 12. Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

12.1. Der Gerichtsstand ist das am Sitz der Firma Kapsafill D. Ramadani Nahrungsergänzung zuständige Gericht.

12.2. Die Durchführung des Vertrages sowie seine rechtliche Bewertung unterliegen dem deutschen Recht, unabhängig, ob der Vertrag im In- oder Ausland abgeschlossen wurde. In jedem Fall gilt, unter Ausschluss ausländischen Rechts insbesondere unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts und des Rechts der Europäischen Union, nur deutsches Recht.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Regelung, ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der Bestimmung treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.